



St. Gallen, 3. März 1993

Gemeinderat Quarten
8882 Unterterzen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan Wisen

Der Erlass regelt den Gewässerabstand im Gebiet Wisen. Der Plan wurde nicht vorgeprüft.

Die Beurteilung ergibt, dass die vorgesehene Herabsetzung des Gewässerabstandes auf 5 m grundsätzlich genehmigt werden kann. Der eingereichte Plan enthält indes Unzulänglichkeiten bezüglich Vermessung und Abgrenzung der Abstandslinie. Die Rechtsabteilung hat Ihnen sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Schreiben vom 5. Februar 1993 Kenntnis gegeben von diesen Mängeln und in Aussicht gestellt, dass der Erlass im Genehmigungsverfahren entsprechend bereinigt werden könne. Ohne Gegenbericht werde angenommen, dass keine Einwände gegen die Bereinigung erhoben würden. Innert der gesetzten Frist für eine mögliche Vernehmlassung ging keine

Stellungnahme ein. Der Erlass ist demnach entsprechend zu bereinigen und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird angewiesen, diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern zu eröffnen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi
Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft, Sektion Wasserbau und -unterhalt
- Rechnungsführer (2)